

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Präambel

Die nachfolgenden Textfestsetzungsänderungen beziehen sich ausschließlich auf den Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Steinbitz“ der Ortsgemeinde Nentershausen. Außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung bleiben die Festsetzungen der vorhergehenden Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Steinbitz“ weiterhin in Kraft.

Rechtsgrundlagen

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der BEK. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der BEK. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305)
- Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23. März 1978 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977 zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der BEK. Vom 28. Juni 2007 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 409)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz RLP (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) m.W.v. 01.01.2025
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30. September 2021 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2023 (GVBl. S. 367)

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Textteil zum Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V. mit der BauNVO und der LBauO RLP

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- | | | |
|------------|--|---|
| 1. | Art der baulichen Nutzung | § 9 (1) Nr. 1 BauGB |
| 1.1 | Mischgebiet (MI) | § 6 BauNVO |
| 1.1.1 | Die allgemeine zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Planzeichnung und nach § 6 (1) und (2) der BauNVO. | § 6 (1) u. (2) BauNVO |
| 1.1.2 | Die in § 6 (2) Nr. 3, 5 - 8 allgemein und in § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Betriebe sind nicht zulässig. | § 1 (5) und § 1 (6) Nr. 1 BauNVO |
| 1.2 | Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) | § 8 BauNVO i.V. m.
§ 1 (4) u. (8) BauNVO |
| 1.2.1 | Die allgemeine zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Planzeichnung und nach § 8 (1) und (2) der BauNVO.

Hiervon abweichend sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) nur „das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ im Sinne § 6 (1) BauNVO allgemein zulässig. | § 8 (1) und (2) BauNVO |
| 1.2.2 | Die in § 8 (2) Nr. 3 und Nr. 4 allgemein und in § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. | § 1 (5) und § 1 (6) Nr. 1 BauNVO |
| 1.2.3 | Ebenfalls von Ziffer 1.2.1 Satz 1 abweichend werden die gemäß § 8 (1) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Läden und Einzelhandelsbetriebe für unzulässig erklärt. | § 1 (5) und (6) BauNVO |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche | § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 16 ff. BauNVO |
| 2.1 | Grundflächenzahl, max. Anzahl der Vollgeschosse | § 19 und § 20 BauNVO |
| 2.1.1 | Die zulässige Grundflächenzahl (GFZ) und die max. Anzahl der Vollgeschosse ergeben sich aus der Planzeichnung. | § 19 und § 20 BauNVO |

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

- | | | |
|------------|---|---|
| 2.2 | Bauweise | § 9 (1) Nr. 2 BauGB
i.V.m. § 22 BauNVO |
| 2.2.1 | Im Mischgebiet (MI) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bei der zeichnerisch festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude mit Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der offenen Bebauung wird hier eine Bebauung mit über 50 m Länge als zulässig erklärt. | § 22 (4) BauNVO |
| 2.3 | Überbaubare Grundstücksfläche | § 9 (1) Nr. 2 BauGB
i.V.m. § 23 BauNVO |
| 2.3.1 | Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. | § 23 (1) BauNVO |
| 3. | Stellplätze und Garagen | § 12 und § 14 (1)
BauNVO |
| 3.1 | Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. | § 12 (1) BauNVO |
| 4. | Versorgungsanlagen | § 9 (1) Nr. 4 BauGB
i.V.m. § 14 (2) BauNVO |
| 4.1 | Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. | |
| 5. | Niederschlagswasserbewirtschaftung | § 9 (1) Nr. 20 BauGB |
| 5.1 | Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Wege und oberirdische Stellplätze inkl. deren Zufahrten mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen mit einem Abflussbeiwert von mindestens 0,7 herzustellen. | |

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgen unter **Punkt D. Hinweise zur „Nutzung von Niederschlagswasser“** und **„Starkregen-/ Sturzflutenvorsorge“**.

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) LBauO

1. Materialien und Farben zur Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 1 LBauO

- 1.1 Für die Dacheindeckung sind Materialien mit reflektierenden, spiegelnden oder fluoreszierenden Elementen und mit glänzenden Farben nicht zulässig. Davon ausgenommen sind aufgeständerte Sonnenkollektoren oder Solarzellen zur Gewinnung von Strom oder Warmwasser aus Sonnenenergie.

Hinweis: Erhebliche Blendwirkungen auf die Nachbarschaft durch PV-Anlagen sind auszuschließen.

2. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 8 (1) Nr. 3 LBauO

- 2.1 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als begrünzte Flächen - möglichst zusammenhängend - anzulegen und fachgerecht zu unterhalten.

Das Anlegen von Schotter-, Split-, Kies- und Schieferflächen sowie das Abdichten des Untergrunds mit Folien etc. (sog. Schottergärten) ist nicht zulässig.

C. Landespflegerische Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 20 und 25
BauGB; § 9 (4) BauGB
i.V.m. § 88 (1) Nr. 7
LBauO

1. Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung der Pflanzungen auf privaten Flächen

- 1.1 Alle folgend festgesetzten Pflanzungen sind im Geltungsbereich nach Beendigung der Hochbaumaßnahme (mit Abnahme durch die Bauaufsicht) zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, durchzuführen.

Alle Pflanzungen sind in der beschriebenen Weise (Quantität und Qualität) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, zu ersetzen.

Die in den Festsetzungen aufgeführten Pflanzarten stellen Artenempfehlungen dar. Diese genannten Arten besitzen daher keinen abschließenden Charakter. Ökologisch gleichwertige Arten sind zulässig. Die festgesetzten Pflanzqualitäten hingegen bilden Mindestqualitäten und dürfen nicht unterschritten werden. Höhere Qualitäten sind zulässig.

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

- 2. Landespflegerische Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken** § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) LBauO Nr. 7 und § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- 2.1 Innerhalb der Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes sind mindestens 20 % der unbebauten und unversiegelten Baugebietsflächen und innerhalb des Mischgebietes sind 40 % der unbebauten und unversiegelten Baugebietsflächen als Grünfläche herzustellen.
- 3. Dachbegrünung** § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 7 LBauO
- 3.1 Bei Pultdächern, Flachdächern sowie bei gering geneigten Dachflächen (≤ 10 Grad) sind mindestens 80 % der Gesamtdachfläche unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2008 (www.fll-ev.de) mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 10 cm starke Magersubstratauflage, die einen mittleren Abflussbeiwert von mindestens 0,2 c_m erzielt, unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.
- 3.2 Aufgeständerte Solaranlagen sind auch auf den zu begründenden Dachflächen zulässig und stehen der o.a. Dachbegrünungsverpflichtung nicht entgegen.

D. Getroffene Regelungen zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, Hinweise und Empfehlungen

§ 9 (6) BauGB

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten.

Zum Schutz der Insektenfauna sind für die Beleuchtung von Fassaden-, Parkplatz- / Wegeflächen und Grundstücksfreiflächen nur insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit möglichst keinen kurzwelligen (blauen) Lichtanteilen). Die Lampen müssen eine Richtcharakteristik nach unten aufweisen und sollen möglichst niedrig angebracht werden, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Es sollten nur vollständig abgeschlossenen Lampengehäuse verwendet werden, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 °C werden.

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Dynamische Beleuchtungen (blinkende Installationen, Farbwechsler etc.) sind unzulässig.

In Bodennähe installierte, gerichtete Lampen (LEDs oder abgeschirmte Leuchten) eignen sich besonders für Fledermäuse, um störende Lichtausstrahlung auf ein Minimum und die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Die Reduzierung der Beleuchtungsstärke und eine Anpassung der spektralen Zusammensetzung an den ökologischen Kontext (keine Wellenlänge unter 540 nm bzw. korrelierende Farbtemperatur von über 2.700 K) sind ebenfalls geeignete Maßnahmen, um eine durch Licht betriebsbedingte Störung zu vermeiden.

Archäologie:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 6675-3032.

Wasserwirtschaft / Niederschlagsbewirtschaftung

Grundsätzlich ist §§ 5 und 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen sollte anfallendes Regenwasser der Dachflächen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit und deren Auswirkungen sind Versickerungsversuche durchzuführen. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Es wird empfohlen unbelastetes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Mulden und/oder Zisternen zurückzuhalten. Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung).

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Bei den Baumaßnahmen sind bestehende Versorgungsanlagen zu berücksichtigen. Die Netzanlagen dürfen nicht überbaut, nicht überpflanzt, ohne Zustimmung der Versorger in ihrer Lage nicht verändert und nicht beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, müssen sich die Bauherren im Rahmen der Planungsphase mit den entsprechenden Versorgern in Verbindung setzen, damit notwendige Schutz- bzw. Änderungsmaßnahmen abgestimmt werden können.

Des Weiteren ist zur Sicherung der Versorgungsleitungen bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen - Bagger usw. - diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Telekommunikationsleitungen

Da sich in Teilbereichen des Plangebietes Bleimantelkabel befinden können, sind bei Baumaßnahmen die folgenden Vorgaben der Telekom zu beachten:

Sollten in der Planungs- und/oder Bauphase Telekomkabel freigelegt oder Kabel verändert werden müssen, ist sofort

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

der zuständige Ansprechpartner der Telekom (Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg, Rufnummer: 06431/297607, eMail: Dominik.Speier@telekom.de oder Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen, Rufnummer: 02681/83305, eMail: Elmar.Seibert@telekom.de) zu verständigen.

Brandschutz:

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen.

DIN - Vorschriften: Erdarbeiten, Bodendarbeiten, Schutz der Vegetation:

Die DIN-Vorschriften 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Produktabbildung“, 18915 „Bodendarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Zur Information stehen folgende Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Verfügung:

Hangstabilitätskarte:

- <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-hangstabilitaet.html>
- http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6

Rutschungsdatenbank:

- <http://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-rutschungsdatenbank.html>
- http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=7

Baugrunduntersuchung:

Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln

Bebauungsplan „Steinbitz“, 7. Änderung der Ortsgemeinde Nentershausen

Entwurfssfassung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG):

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten.

DIN-Vorschriften und Regelwerke:

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur (Konrad-Adenauer-Platz 8; 56410 Montabaur) eingesehen werden.

Anlage 1 Artenlisten zu den textlichen Festsetzungen Teil C (Empfehlungen)

Artenliste 1: Bäume

Trauben Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Berg Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stiel Eiche	<i>Quercus robur</i>
Rot Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Feld Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Winter Linde	<i>Tilia cordata</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>

Artenliste 2: Sträucher

Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>